

Satzung von Signal of Solidarity e.V.

Präambel

Signal of Solidarity verbindet und unterstützt Menschen, die sich für Geflüchtete und eine plurale Gesellschaft einsetzen. Signal of Solidarity verfolgt dabei insbesondere das Ziel, allen Menschen, unabhängig von Herkunft und Geschlecht, gleichberechtigte Teilhabe in unserer Gesellschaft, aktive und gleichwertige Mitgestaltung unserer Gesellschaft und ein menschenwürdiges Leben und Ankommen in Europa zu ermöglichen. Die Mitglieder von Signal of Solidarity begreifen die Weiterentwicklung und Gestaltung einer pluralen, solidarischen und chancengleichen Gesellschaft als gemeinsame Aufgabe.

Die Satzung des Vereins lautet wie folgt:

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Signal of Solidarity e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Witten.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Registergerichtsnummer VR 5095 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Geflüchtete Menschen in Deutschland sowie in und außerhalb Europas. Hierbei unterstützt der Verein sowohl humanitäre Hilfe für Menschen in akuter Not als auch langfristige Integrationsarbeit in Deutschland. Der Verein setzt sich dabei für Aufklärungsarbeit und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ein. In Deutschland unterstützt der Verein insbesondere Frauen, Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen kulturellen und sozioökonomischen Hintergründen. Zweck ist die Förderung der Berufsbildung, gerechtere Chancen und die Arbeitsmarktintegration. Der Verein setzt sich für die Gleichberechtigung

von Frauen und Männern ein, indem er vor allem strukturell benachteiligten Frauen Möglichkeiten und Chancen eröffnet in unserer Gesellschaft gleichberechtigt teilzuhaben. Der Verein arbeitet aktiv im Bereich Kunst und Kultur, explizit im Bereich Mode und Design und setzt künstlerische Projekte um, die allgemein und öffentlich sind. Der Verein verfolgt somit gemäß § 53 AO und § 52 AO Abs. 2 Abgabenordnung (AO) die Ziffern:

- (4) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- (5) die Förderung von Kunst und Kultur;
- (7) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- (10) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- (18) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- (24) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- (25) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Aufklärung und humanitäre Hilfe:

- Das Schaffen digitaler (Instagram, Facebook, Twitter) und analoger (Vorträge, Diskussionen etc.) Orte für öffentlichen Diskurs und Austausch über die Gestaltung einer solidarischen, demokratischen und pluralen Gesellschaft der Zukunft.

- Humanitäre Hilfe für Menschen in Not in Deutschland, Europa und außerhalb Europas. Insbesondere indem Hilfstransporte und Projekte organisiert und unterstützt werden. Teil dieser Arbeit ist die Aufklärung über die Situation von Flüchtlingen und Verfolgten Menschen beispielsweise in europäischen Lagern und Hotspots.
- Wenn möglich unterstützt und erweitert der Verein dabei in Deutschland, Europa und außerhalb Europas Strukturen, die schon etabliert oder vorhanden sind und vertrauenswürdig erscheinen. Es wird vermieden Parallelstrukturen aufzubauen oder Angebote bereitzustellen, die bereits gegeben sind.
- Der Verein fördert freiwilliges Engagement durch Begleitung, Beratung, Verwaltung und Unterstützung von Ehrenamtlichen bei satzungsgemäßen Projekten wie beispielsweise bei Hilfslieferungen.

Integration, Bildung, Gleichberechtigung und Chancengerechtigkeit

- Der Verein leitet das Integrations- und Frauenprojekt nouranour in Witten, das eine Nähwerkstatt, Sprachkurse, Bildungsangebote und Integrationsprojekte vor allem für Frauen anbietet.
- Der Verein wird dazu eigene Räumlichkeiten unterhalten, in denen die Arbeit umgesetzt werden kann:
- Dort fördert der Verein durch verschiedene Angebote Menschen, insbesondere Frauen, im Bereich von Bildung und Berufsperspektiven, um strukturelle und kulturelle Nachteile auszugleichen.
- Der Verein veranstaltet Workshops. Sowohl im Bereich Integrationsarbeit, Berufsbildung, als auch im künstlerischen Bereich.
- Die Teilnehmer*innen werden weitergebildet, handwerkliche Fertigkeiten wie Nähen, aber auch sprachliche, soziale und kulturelle Kompetenzen werden gefördert. Der Verein unterstützt dabei auch Menschen in Form von Ausbildung, Weiterbildung und Wiedereingliederung.
- Der Verein führt öffentliche Kunst- und Kulturprojekte durch, die eine plurale, interkulturelle Gesellschaft künstlerisch darstellen. Dabei werden öffentliche Installationen und Ausstellungen auch in den eigenen Räumen veranstaltet.

- Der Verein fördert die Gleichberechtigung von Frauen indem vor allem strukturell benachteiligte Frauen, die in unserer Gesellschaft aufgrund ihrer Kultur, ihres Bildungsstands oder anderer Faktoren nicht gleichberechtigt sind gefördert, unterstützt und weitergebildet werden.
- Der Verein fördert insbesondere die Arbeitsmarktintegration von Menschen, insbesondere von Frauen, die lange arbeitslos waren oder lange nicht in Erwerbsarbeit tätig waren. Insbesondere Menschen, die aufgrund ihrer familiären Verpflichtungen, ihrer Kultur oder ihrer Fluchtgeschichte benachteiligt sind und in Deutschland wenige berufliche Chancen haben.
- Der Verein fördert Kinder- Jugendarbeit im Bereich Förderung digitaler Kompetenzen, Potentialentfaltung, Gleichberechtigung, Geschlechterpädagogik, Deutsch- und Sprachförderung, Schulförderung, Resilienzförderung, Ernährung & Freizeit.

Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Ordentliche Mitglieder sind in das Vereinsgeschehen aktiv eingebunden und in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.
2. Förderndes Mitglied können natürliche Personen oder juristische Personen werden, sofern sie an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind. Fördernde Mitglieder werden über die Tätigkeiten des Vereins informiert und können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
6. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Falls das Mitglied einen Verantwortungsposition besitzen würde, sollte er zwei Monate in Voraus seinen schriftlichen Austritt mitteilen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins und oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Nutzung der neuen Medien

Alle Organe können Entscheidungen auch in Onlineabstimmungen, Telefon- oder Videokonferenzen fällen. Diese sind beschlussfähig, sofern alle Mitglieder des betreffenden Organs dazu eingeladen wurden und die Ladungsfrist beachtet wurde.

§ 10 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer*in und dem/der Schriftführer*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der Vorstandsmitglieder je allein vertreten.
2. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger ausgewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer berufen. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail, Threema, Telegram oder WhatsApp unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Im Falle einer aufgrund dieser Vorschrift notwendig gewordenen Neueinberufung der Mitgliederversammlung ist diese - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Wenn bei Wahlen mindestens ein anwesendes Mitglied geheime Wahlen wünscht, so ist die Wahl geheim durchzuführen.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Haftung

1. Jegliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die Haftung des für den Verein Handelnden bleibt unberührt.
2. Mitglieder haften für Schäden gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von und Hilfe für Flüchtlinge, die im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftig sind.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit darüber, wem das Vereinsvermögen in diesem Fall zukommt.